

ERLÄUTERUNGEN ZUM VORSORGEAUSWEIS

Merkblatt für die Versicherten

JANUAR 2021

Zum Jahresbeginn und bei jeder Änderung wie z.B. Lohnanpassungen wird ein Vorsorgeausweis für Sie erstellt. Dieser enthält wichtige Informationen über Ihre Leistungen und Beiträge in der beruflichen Vorsorge.

Bitte beachten Sie, dass es sich nachfolgend um einen Mustervorsorgeausweis handelt. Bei Fragen zu Ihrem persönlichen Vorsorgeausweis können Sie uns gerne kontaktieren.

Für die Berechnung der Beiträge und Leistungen sowie für die Anspruchsvoraussetzungen ist das aktuell gültige Vorsorgereglement massgebend.

Spalten BVG-Teil und Total

Das Gesetz (BVG) schreibt vor, welcher Teil des AHV-Jahreslohnes obligatorisch zu versichern ist und wie hoch die minimalen Vorsorgeleistungen sein müssen. Deshalb sind im Vorsorgeausweis die gesetzlichen BVG-Werte in einer separaten Spalte aufgeführt. Eine allfällige Differenz zwischen dem BVG-Teil und dem Total stellt den überobligatorisch versicherten Teil dar. Die möglichen überobligatorisch versicherten Leistungen basieren auf einem vom Arbeitgeber entsprechend gewählten Vorsorgeplan.

Vorsorgeausweis per 1.1.2021	
Vertrags-Nr.	G 00000 / 1
Angaben zur Person	
Name	Muster
Vorname	Hans
Geburtsdatum / Geschlecht / AHV-Nr.	1.1.1968 / männlich / 000.0000.0000.00
Zivilstand	verheiratet
Ordentliche Pensionierung	1.2.2033
Versicherten-Nr. / Versicherter Personenkreis	718 / Alle Arbeitnehmer

Alle Beträge in CHF

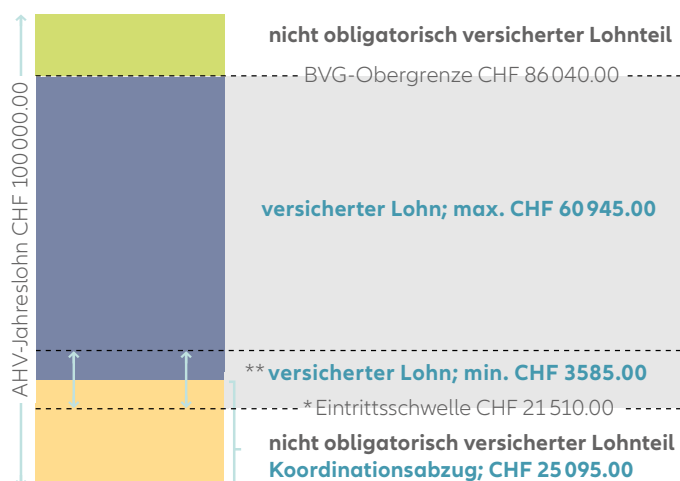
1 Angaben zur Erwerbstätigkeit		BVG-Teil	Total
Gemeldeter Jahreslohn			100 000.00
Versicherter Jahreslohn		60 945.00	60 945.00
Beschäftigungsgrad	100 %		
Erwerbsunfähigkeitsgrad	–		
2 Angaben zum Altersguthaben			
Vorhandenes Altersguthaben		86 497.00	180 788.00
Austrittsleistung per Ende Jahr		96 504.00	190 913.00
Gültiger Zinssatz bis Ende Jahr:			
– für den BVG-Teil	1,000 %		
– für den überobligatorischen Teil	0,125 %		

3	Altersleistungen		BVG-Teil	Total
	Projiziertes Altersguthaben ohne Zins		216 261.00	310 670.00
	Projiziertes Altersguthaben mit Zins		238 228.00	346 574.00
	Projektionszinssatz BVG-Teil	1,250%		
	Projektionszinssatz überobligatorischer Teil	1,250%		
	Angewendeter Umwandlungssatz BVG-Teil	6,800%		
	Angewendeter Umwandlungssatz überobligatorischer Teil	4,868%		
	Voraussichtliche jährliche Altersrente		16 200.00	21 474.00
	Voraussichtliche jährliche Pensioniertenkinderrente pro Kind	Schlussalter 18 Jahre	3 240.00	4 295.00
4	Hinterlassenenleistungen			
	Jährliche Witwen-/ Witwerrente ^{1) 5)}		8 823.00	12 675.00
	Jährliche Waisenrente pro Kind ¹⁾	Schlussalter 18 Jahre	2 941.00	4 225.00
5	Invalidenleistungen			
	Jährliche Invalidenrente ¹⁾	Wartefrist 24 Mte.	14 706.00	21 126.00
	Jährliche Invalidenkinderrente pro Kind ¹⁾	Wartefrist 24 Mte. Schlussalter 18 Jahre	2 941.00	4 225.00
	Beitragsbefreiung	Wartefrist 3 Mte.		
6	Bestandteile des Gesamtbeitrags			
	Jährlicher Beitrag für Altersgutschriften		9 141.75	9 141.75
	Jährlicher Beitrag für Risikoleistungen und Verwaltungskosten		1 532.80	2 009.40
	Jährlicher Beitrag für Teuerungsausgleich		18.30	18.30
	Jährlicher Beitrag für den Sicherheitsfonds		77.90	82.60
	Gesamtbeitrag pro Jahr		10 770.75	11 252.05
	Anteil Arbeitgeber pro Jahr		5 385.40	5 625.80
	Anteil Arbeitnehmer pro Jahr		5 385.35	5 626.25
	Periodischer Arbeitnehmerabzug	12 Abzüge pro Jahr	448.80	468.85
7	Veränderungen Altersguthaben			
	Einmaleinlage Freizügigkeitsleistung		86 497.00	180 788.00
	Zusätzliche Angaben			
	Max. möglicher Einkauf in die reglementarischen Leistungen ⁴⁾		0.00	46 163.00
	¹⁾ Bei Krankheit			
	⁴⁾ Reglementarisch anrechenbare Guthaben oder andere reglementarische Beschränkungen sind nicht berücksichtigt. Den Antrag für einen Einkauf finden Sie unter allianz.ch/bvg-versicherte .			
	⁵⁾ Partnerschaftsrente (PartG) bzw. Lebenspartnerrente in gleicher Rentenhöhe			

1 ANGABEN ZUR ERWERBSTÄTIGKEIT

Ihr Arbeitgeber meldet uns den für die berufliche Vorsorge massgebenden Jahreslohn. Dieser entspricht in der Regel Ihrem AHV-Jahreslohn (Bruttolohn gemäss Lohnausweis). Das Gesetz (BVG) schreibt vor, welcher Teil des AHV-Jahreslohnes obligatorisch zu versichern ist. Er ist die Grundlage zur Berechnung der Beiträge und je nach Vorsorgeplan auch der Leistungen.

VERSICHERTER LOHN GEMÄSS GESETZ (STAND 2021)



* Versicherungspflichtig ab Jahreslohn CHF 21.510,00 (Eintrittsschwelle)

** Ein berechneter versicherter Lohn tiefer als CHF 3585,00 wird auf den minimal versicherten Lohn aufgerundet (2021 = CHF 3585,00)

Nicht obligatorisch versicherte Lohnanteile können freiwillig in einem vom Arbeitgeber gewählten Vorsorgeplan versichert werden.

2 ANGABEN ZUM ALTERSGUTHABEN

Hier ist Ihr **vorhandenes Altersguthaben** in der beruflichen Vorsorge per Gültigkeitsdatum des Vorsorgeausweises aufgeführt. Die **Austrittsleistung** entspricht dem voraussichtlichen Betrag des Altersguthabens, der Ihnen zusteht, wenn Sie Ihr Arbeitsverhältnis per Ende des Jahres beenden. Für die Verzinsung Ihres Altersguthabens gelten die auf dem Vorsorgeausweis aufgeführten **gültigen Zinssätze**. Während der Zinssatz für das obligatorische Altersguthaben jährlich vom Bundesrat festgelegt wird, wird der Zinssatz für das überobligatorische Altersguthaben jährlich je nach Vorsorgelösung entweder von der Allianz Suisse oder vom Stiftungsrat bestimmt.

3 ALTERSLEISTUNGEN

Das **projizierte Altersguthaben** entspricht dem voraussichtlichen Altersguthaben bei der Pensionierung und wird wie folgt berechnet: Auf Basis des aktuell versicherten Lohnes wird das aktuell vorhandene Altersguthaben zusammen mit den jährlichen Altersgutschriften bis zum ordentlichen Pensionierungsalter hochgerechnet, und zwar einmal mit Zins und einmal ohne Zinse. Der dazu verwendete **Projektionszinssatz** ist eine Annahme, wie das Altersguthaben inskünftig verzinst werden könnte, und deshalb nicht garantiert. Massgebend für die Höhe der Rente ist der **Umwandlungssatz**. Mit den massgebenden Umwandlungssätzen wird

das projizierte (hochgerechnete) Altersguthaben mit Zins in eine voraussichtliche Altersrente umgerechnet. Die Altersrente erhalten Sie nach der Pensionierung lebenslanglich.

Beispiel: Versicherte Person, männlich, total projiziertes Altersguthaben bei Pensionierung CHF 346.574,00, wovon CHF 238.228,00 obligatorisches Altersguthaben

	Altersguthaben	UWS	Rente
Obligatorium (BVG-Teil)	CHF 238.228,00	6,800%	CHF 16.200,00
Überobligatorium (Differenz Total und BVG-Teil)	CHF 108.346,00	4,868%	CHF 5.274,00
Total voraussichtliche jährliche Altersrente			CHF 21.474,00

Hinweis: Informationen zum teilweisen oder ganzen **Kapitalbezug** entnehmen Sie dem Merkblatt Rente oder Kapital unter allianz.ch/bvg-versicherte.

4 HINTERLASSENENLEISTUNGEN

Bei Todesfall vor der Pensionierung haben Ihre Hinterlassenen einen Anspruch auf die hier ausgewiesenen Renten. Gleichgeschlechtliche eingetragene Partner werden verheirateten Paaren gleichgestellt. Konkubinatspartner und gleichgeschlechtliche nicht eingetragene Lebenspartner haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine Lebenspartnerrente. Massgebend für die Anspruchsvoraussetzung ist das im Zeitpunkt des Todes gültige Vorsorgereglement.

Hinweis: Eine Lebenspartnerschaft ist uns zwingend zu Lebzeiten mit dem Formular **«Erklärung betreffend Lebensgemeinschaft»** unter allianz.ch/bvg-versicherte zu melden.

5 INVALIDENLEISTUNGEN

Bei voller Erwerbsunfähigkeit gemäss der eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) besteht Anspruch auf die ausgewiesene jährliche **Invalidenrente** nach Ablauf der aufgeführten Wartefrist. Bei Teilinvalidität werden die Leistungen gemäss den reglementarischen Bestimmungen reduziert. Bei Arbeitsunfähigkeit übernimmt die Allianz Suisse nach Ablauf der aufgeführten Wartefrist die Bezahlung der Beiträge. Sie und Ihr Arbeitgeber profitieren somit von der **Beitragsbefreiung**.

6 GESAMTBEITRAG (FINANZIERUNG)

Die Beiträge finanzieren Sie und Ihr Arbeitgeber gemeinsam. Die entsprechenden Anteile sind einzeln aufgeführt. Ihren monatlichen Anteil zieht der Arbeitgeber von Ihrem Bruttolohn ab. Die **Altersgutschrift** wird jeweils Ihrem Altersguthaben gutgeschrieben. Der **Risikobeitrag** wird zur Finanzierung der versicherten Invaliden- und Hinterlassenenleistungen verwendet.

7 VERÄNDERUNGEN ALTERSGUTHABEN UND ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Wurden Einkäufe oder Einlagen getätigt, werden diese unter **Veränderungen Altersguthaben** aufgeführt. Folgende Einlagen sind möglich:

- Überweisung des Altersguthabens/der Freizügigkeitsleistung von vorhergehender Vorsorgeeinrichtung
- Einkauf in die reglementarischen Leistungen
- Allfälliger Überschussanteil
- Kapitalzuweisungen infolge von Ehescheidung
- Verteilung freier Mittel
- Vorbezug Wohneigentumsförderung oder Rückzahlung

Hinweis: Mehr Informationen über **Wohneigentumsförderung** mit Mitteln der beruflichen Vorsorge finden Sie im Merkblatt unter allianz.ch/bvg-versicherte.

Falls bei Ihnen eine Vorsorgelücke besteht, finden Sie unter **«zusätzliche Angaben»** die Angabe der möglichen Einkaufssumme. Mit Einzahlung des Einkaufsbetrages werden Ihr Altersguthaben und je nach Vorsorgeplan auch die Risikoleistungen erhöht. Bitte beachten Sie, dass Einkäufe erst erfolgen können, wenn Vorbezüge für Wohneigentum zurückbezahlt worden sind.

Hinweis: Mehr Informationen zum Thema **Einkauf** in die Vorsorgeeinrichtung entnehmen Sie dem entsprechenden Merkblatt unter allianz.ch/bvg-versicherte.

Unter allianz.ch/login haben Sie die Möglichkeit, Ihren aktuellen Vorsorgeausweis jederzeit online abzurufen. Bei Fragen zu Ihrem Vorsorgeausweis oder betreffend die Registrierung bei allianz.ch/login wenden Sie sich bitte an die Kontaktperson oben rechts auf Ihrem Vorsorgeausweis unter «Sie werden betreut durch».

Alle Ihre Vorsorge- sowie Versicherungsfragen dürfen Sie uns übergeben.

Wir finden eine Lösung.

Allianz Suisse

Postfach
8010 Zürich

contact@allianz.ch
allianz.ch



Folgen Sie uns:
allianzsuisse